

hohe Staatsregierung zu ersuchen haben, sich darüber zu erklären.

(Dieselbe erklärt ihr Einverständnis.)

Ich habe nunmehr zu erwarten, ob von Seiten der Kammer die Verlesung der Motiven verlangt wird? — Es ist nicht der Fall.

(S. dieselben L.M. II. R. S. 3180.)

Referent Bürgermeister Hennig: Es ist nun der Bericht vorzutragen. Derselbe lautet:

Nach Inhalt der ständischen Schrift vom 7. August 1858 hatte die Ständeversammlung beim vorigen Landtage den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen:

„der nächsten Ständeversammlung einen Gesekentwurf zugehen zu lassen, in welchem die Landesimmobiliarsbrandversicherungsanstalt als Landesinstitut erhalten und Classification mit thunlichster Wahrung des Unterstützungsprincipis ausgeführt werde.“

Um diesem Antrage zu entsprechen, hat die Staatsregierung den in der Ueberschrift bezeichneten Gesekentwurf vorgelegt. Die Aufgabe desselben besteht sonach darin, die im ständischen Antrage enthaltenen, sich einander entgegengesetzten Grundsätze möglichst auszugleichen, d. h. das Versicherungswesen so einzurichten, daß künftig die Besitzer der massiven und besseren Gebäude weniger, die Besitzer der schlechten und feuergefährlichen Gebäude aber womöglich nicht mehr zu bezahlen haben. Es leuchtet ein, daß hierdurch auf der einen Seite die Einnahme der Anstalt wesentlich geschmälert und daher ein bedeutendes Deficit entstehen wird, während auf der anderen die Ausgaben der Anstalt nicht gemindert, sondern durch etwas größeren Geschäftsaufwand eher vermehrt werden. Dieser Ausfall muß gedeckt werden, da außerdem die Anstalt ihren Verpflichtungen nicht würde nachkommen können und um dies zu erreichen, besteht nach Ansicht der Staatsregierung das einzige Mittel darin, daß die Gesamtversicherung in entsprechender Weise erhöht und hierdurch eine Vermehrung der Brandversicherungsbeiträge erzielt werde und zwar glaubt die Regierung nach den angestellten Erörterungen und Berechnungen, daß, wenn die Deckung des Aufwandes garantirt werden soll, alle Versicherungsobjecte nach dem vollen Zeitwerthe versichert werden müssen. Der Entwurf hat deshalb in §. 20 den Grundsatz aufgestellt:

„die Versicherungen bei der Landesanstalt sind in jedem Falle nach der Höhe des vollen Zeitwerthes zu bewirken“

und es trifft dies nicht bloß die beitriftspflichtigen Objecte §. 3, sondern auch die beitriftsfähigen §. 4. Es fallen sonach die jetzt bestehenden Vergünstigungen hinweg, wonach man das Mauerwerk gar nicht, den Holzwerth aber nur bis zur Hälfte zu versichern brauchte; ferner sind nunmehr die Kirchen nicht nur ebenfalls nach dem vollen Zeitwerth zu versichern, sondern haben auch die vollen Beiträge zu entrichten, während sie jetzt nur die halben zu bezahlen hatten. Der §. 20 ist demnach die Grundbedingung der beabsichtigten Classification. Gegen den Einwand, daß mit der eintretenden Erhöhung der Versicherungen auch die Brandschadenvergütungen sich erhöhen würden, macht die Regierung geltend, daß die Erhöhung in der Regel nur

die besseren Risicos treffen werde, die Brandschadenvergütungen daher keinesfalls in demselben Verhältniß steigen würden, in welchem sich deren Versicherung erhöht. Hier-

nach wird die künftige Gesamtversicherungssumme

520,000,000 Thaler

betragen, während sie jetzt nur

302,500,000 Thaler

beträgt; es wird mithin die gesammte Versicherungssumme sich um circa 200 Millionen erhöhen.

Die Summe von 520 Millionen ist dem Voranschlage für die künftige Einnahme zu Grunde gelegt und die Regierung ist der Ueberzeugung, daß der Bedarf der Anstalt gedeckt werde, wenn von jeder Beitragseinheit 3 Pfennige jährlich erhoben werden.

Durch die Classification wird denjenigen Besitzern massiver Gebäude, welche aus besonderer Vorsicht oder — und die Zahl dieser ist gewiß eine sehr beträchtliche — auf Verlangen ihrer hypothekarischen Gläubiger ihre Gebäude schon jetzt nach dem vollen Zeitwerthe versicherten, eine wesentliche Erleichterung zu Theil; denn sie werden in die besseren Classen eingeschätzt und daher trotz voller Versicherung einen weit geringeren Beitrag zu zahlen haben. Dagegen werden diejenigen Besitzer massiver Gebäude keinen oder keinen erheblichen pecuniären Vortheil erlangen, welche, wie ihnen bis jetzt freistand, nur eine geringere Summe versicherten, ja sie werden zum Theil, wenn sie ganz niedrig versichert hatten, etwas mehr an Beiträgen zu bezahlen haben; sie haben aber dafür künftig die Garantie, daß sie, wenn sie einmal von Brandunglück betroffen werden, nicht bloß eine Quote, sondern den wirklichen Verlust vergütet bekommen, ein Vortheil, den sie bei richtiger Erwägung nicht so gering anschlagen werden, da erfahrungsmäßig auch das massivste Gebäude bei einem großen Brande nicht gegen totale Zerstörung geschützt ist.

Was nun die Grundsätze anlangt, nach welchen classificirt werden soll, so hat der Entwurf die fremde Gefahr, d. h. die Gefahrenmomente, welche einem Gebäude von der Nachbarschaft aus drohen, gänzlich außer Ansatz gelassen und hat nur die eigene Gefahr in's Auge gefaßt, welche einestheils in der Bauart und Einrichtung des Gebäudes, andernteils in der Art und Weise seiner Benutzung besteht.

Von der fremden Gefahr hat man um deswillen abgesehen, weil man hierdurch die Beitragspflicht eines Gebäudebesizers von ganz zufälligen Umständen abhängig machen würde, deren Beseitigung er gar nicht in seiner Hand hat und weil sich die Gefahr von der Nachbarschaft aus bald mehrt, bald mindert und daher eine fortwährende Unsicherheit in der Classification und den davon abhängigen Beiträgen dadurch herbeigeführt werden würde; auch würde es, wollte man dem unbemittelten Besitzer eines schlechten Gebäudes noch die fremde Gefahr in Anrechnung bringen, die Beibehaltung des Unterstützungsprincipis völlig unmöglich machen.

Bei Berechnung der eigenen Gefahr eines Gebäudes hat man nach Seite 731 folgende Hauptmomente als maßgebend aufgestellt:

- 1) A, B. die Beschaffenheit der Feuerungsanlagen;
- 2) C, D. die Beschaffenheit der Dachung;
- 3) E. das Verhältniß der brennbaren Theile des Gebäudes zu den nicht verbrennbaren;
- 4) F. die Art der Benutzung derselben;